99021004001000

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012441/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021004001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung, Börse, Aktie, Börsengeschäftsführung, Börsenhandel, Emission, Geregelter Markt, Organisierter Markt, Platzieren, Platzierung, Regulierter Markt, Wertpapier
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2022
Fachlich freigegen durch	Börsenaufsicht
Handlungsgrundlage	[§ 32 Absatz 1 Borsengesetz (BorsG)](https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html) (https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html) [Borsenzulassungsverordnung](https://www.gesetze-im-internet.de/b_rszulv/) (https://www.gesetze-im-internet.de/b_rszulv/) [EU-Prospektverordnung 2017/1129](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1129) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1129)
Teaser	Wertpapiere, die Sie an der Borse zum Handel am regulierten Markt platzieren wollen, mussen vorher zugelassen worden sein.
Volltext	Wenn Sie Wertpapiere im regulierten Markt an einer Borse handeln lassen wollen, benotigen Sie dafur eine Zulassung durch die Geschaftsfuhrung der Borse. Es sei denn, die Wertpapiere sind bereits gesetzlich zugelassen.
Erforderliche Unterlagen	• Billigungsbescheinigung der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise der zustandigen Behorden anderer Mitgliedsstaaten des Europaischen Wirtschaftsraumes (EWR) • Kopie der Globalurkunde beziehungsweise Sammelurkunde fur Wertpapiere • Satzung oder Gesellschaftsvertrag in der derzeit

Modul	Sachverhalt
	gultigen Fassung • beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand • Genehmigungsurkunden, wenn • die Grundung des Emittenten, • die Ausubung seiner Geschaftstatigkeit oder • die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf • Nachweise uber die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe • Jahresabschlusse und die Lageberichte fur die letzten 3 Geschaftsjahre, einschließlich der Bestatigungsvermerke der Abschlussprufer
Voraussetzungen	• Als Unternehmen, welches ein Wertpapier emittieren will, mussen Sie den Antrag auf Zulassung bei der Borse stellen zusammen mit • einem Kreditinstitut, • einem Finanzdienstleistungsinstitut, • einem Wertpapierinstitut, • der Zweigstelle eines auslandischen Unternehmens in Deutschland, die Bankgeschafte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, oder • der deutschen Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des EWR. • Als antragstellendes Unternehmen mussen Sie einen von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten beziehungsweise einen notifizierten Prospekt vorlegen. Diesen mussen Sie vor der Einfuhrung des Wertpapiers an der Borse veroffentlichen. • Ihr Unternehmen muss mindestens seit 3 Jahren bestehen und Sie haben fur die 3 dem Antrag vorangegangenen Geschaftsjahre Jahresabschlusse offengelegt. • Die Wertpapiere mussen - abhangig von ihrer Gattung - bestimmte Mindestbetrage hinsichtlich • voraussichtlichem Kurswert, • Eigenkapital, • Gesamtnennbetrag oder • Stuckzahl aufweisen. • Die Wertpapiere mussen frei handelbar sein. • Die Stuckelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stuckelung und die Anzahl der in dieser Stuckelung ausgegebenen Wertpapiere, mussen den

Modul	Sachverhalt
	Bedurfnissen des Borsenhandels und des Publikums Rechnung tragen. • Zuzulassende Aktien mussen ausreichend gestreut sein.
Kosten	-
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zulassung von Wertpapieren zum Borsenhandel Erteilung • Wertpapiere, die am regulierten Markt gehandelt werden sollen, mussen zuvor von der Geschaftsfuhrung der Borse zugelassen werden • Ausnahme: Wertpapier ist bereits gesetzlich zugelassen worden • Antrag muss zusammen mit beteiligtem Finanzinstitut gestellt werden • dem Antrag ist unter anderem ein von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter oder ein notifizierter Prospekt hinzuzufugen • Prospekt muss vorab auf Kosten des antragstellenden Unternehmens veroffentlicht werden • zustandig: Borsengeschaftsfuhrung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)